



Kommunaler
Arbeitgeberverband
Bayern e.V.

KAV Bayern e.V., Hermann-Lingg-Str. 3, 80336 München

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Frau Stadtschulrätin
Beatrix Zurek
Bayerstr. 28
80335 München

München	SID	BdR-L	VZ	FÖDER
KBS	Recht	KITA	A	B
S	GL	IT	ZIM	PI
Referat für Bildung und Sport - R				
07. Dez. 2017				
<i>K/EGZ + Zurek</i>				
Kopie / Scan an:			Per E-Mail an:	
Rsp.	zum JF	EA	ZAV	ZK

GESCHÄFTSFÜHRER

Ullrich

GLU b. Rsp.

München, den 04.12.2017
Dr. Aug/vp

Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte

Sehr geehrte Frau Zurek,

mit großem Interesse habe ich Ihr Schreiben vom 14.11.2017 zur „Eingruppierung“ der tarifbeschäftigten Lehrkräfte gelesen.

Zutreffend weisen Sie darauf hin, dass es im kommunalen Bereich nach wie vor keine tariflichen Regelungen für die Eingruppierung der kommunalen Beschäftigten im Lehramt gibt und dass der Landeshauptstadt München daraus erhebliche Probleme erwachsen.

Entgegen Ihrer Information aus Arbeitnehmerkreisen weise ich darauf hin, dass die zuständigen Tarifvertragsparteien in keinem Austausch darüber eingetreten sind, wie eine tarifliche Regelung der Eingruppierung dieses Personenkreises aussehen könnte.

Richtig ist, dass ich im Frühjahr dieses Jahres mit Vertretern der Bayerischen GEW ein Gespräch über die Möglichkeiten zur tariflichen Regelung geführt habe. Dabei wurde den GEW-Vertretern deutlich gemacht, dass weiterführende Gespräche und etwaige Verhandlungen ausschließlich der Bundesebene vorbehalten bleiben (VKA, GEW-Bundesvorstand), auch wenn es kommunale Lehrkräfte in nennenswertem Umfang nur beim KAV Bayern gibt.

Gleichwohl hat der Bundesvorstand der GEW den KAV Bayern unlängst zu Verhandlungen über tarifliche Regelungen für kommunale Lehrkräfte aufgefordert.

Dies habe ich nach Rücksprache mit der VKA unter dem Hinweis auf fehlende Kompetenz eindeutig abgelehnt.

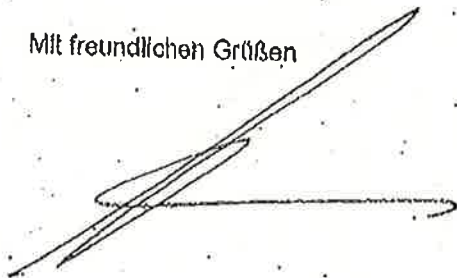
Da auch die neue VKA-Entgeltordnung – wie von Ihnen ausgeführt – nicht für Lehrkräfte gilt, ist daher ein alternativer Weg zu beschreiben. In der Vergangenheit stand hierzu die im Bereich der TdL entwickelte sogenannte Lehrerrichtlinie zur Verfügung. Diese ist durch die zwischenzeitlich auf Länderebene erfolgte tarifliche Regelung überholt. An Ihre Stelle ist in Bayern der von Ihnen erwähnte Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) getreten.

Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken, künftig nicht mehr die staatlichen Eingruppierungsrichtlinien, sondern das TdL Tarifrecht entsprechend bei den Kommunen zur Anwendung zu bringen.

Dies halte ich auch vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsituation für Lehrkräfte für erforderlich aber auch ausreichend.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Augat